

## **Nähere Erläuterungen zur „Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve“ (Netzreserve)**

### **1. Zur Verordnung zum Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve (Steinkohle)**

Die **Verordnung zum Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve** am Strommarkt betrifft systemrelevante Steinkohlekraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 eigentlich ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam würde (2022: 2,1 GW; 2023: 0,5 GW). Dieses Verbot der Kohleverfeuerung wird jetzt aufgehoben und die betroffenen Steinkohlekraftwerke in die Netzreserve aufgenommen. Hinzu kommen Kraftwerke in der bestehenden Netzreserve, die nicht mit Erdgas betrieben werden (ca. 4,3 GW Steinkohleanlagen und 1,6 GW Mineralölanlagen).

Mit der Verordnung wird festgestellt, dass Anlagen aus der Netzreserve aufgrund der ausgerufenen Alarmstufe des Notfallplans Gas befristet am Strommarkt teilnehmen können. Die Marktteilnahme ist freiwillig und wird bis zum 30.4.2023 befristet. Wird die Alarmstufe bereits vor diesem Datum aufgehoben, endet die Möglichkeit der Marktteilnahme mit Aufhebung der Alarmstufe. Sollte die Notfallstufe ausgerufen werden, bleibt die Marktteilnahme weiter erlaubt.

Damit die Kraftwerke für einen Marktbetrieb bereit stehen, müssen die Kraftwerksbetreiber Folgendes sicherstellen:

- Die Anlagen müssen technisch in einen Zustand versetzt werden, der einen dauerhaften Betrieb am Strommarkt erlaubt. Die dafür anfallenden Kosten werden erstattet. Im Zeitraum der möglichen Marktteilnahme werden keine Kosten erstattet.
- Die Kraftwerksbetreiber müssen eine bestimmte Menge Brennstoff vorrätig halten.

### **Konkret betroffen von der Netzreserve sind folgende Kraftwerke:**

- Systemrelevante Steinkohlekraftwerke und Mineralölkraftwerke aus der Netzreserve (ca. 4,3 GW Steinkohleanlagen und 1,6 GW Mineralölanlagen) und
- Steinkohlekraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 eigentlich ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam würde (ab 31.10.2022: 2,1 GW; Mitte 2023: 0,5 GW). Für diese Kraftwerke wird das Verbot der Kohleverfeuerung aufgehoben und die Kraftwerke in die Netzreserve aufgenommen.

### **2. Zu weiteren Rechtsverordnungen auf Basis des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes:**

Parallel zur Verordnung zum Einsatz von Kraftwerken aus der Netzreserve am Strommarkt bereitet das BMWK weitere Rechtsverordnungen auf Basis des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes vor. Diese Verordnungen werden jetzt vorbereitet, damit die Bundesregierung jederzeit handlungsfähig ist und dann passgenau eingesetzt. Dabei handelt es sich um die Verordnung zum Abruf der Versorgungsreserve der Braunkohlekraftwerke sowie auch um die Verordnung zur Reduzierung der Gasverstromung.

Die Versorgungsreserve Braunkohle startet laut Gesetz am 1. Oktober 2022. Die erforderliche Rechtsverordnung wird aktuell vorbereitet. Auch wird parallel die beihilferechtliche Genehmigung für die Versorgungsreserve von der Europäischen

Kommission eingeholt. Damit müssen und können sich die Braunkohlekraftwerke bereits für den Einsatz in der Versorgungsreserve bereit machen.

Wenn sich abzeichnet, dass die Marktteilnahme der Steinkohle- und Mineralölanlagen nicht ausreichend ist, kann als nächster Schritt und unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Verordnung zum Abruf der Versorgungsreserve Braunkohle in Kraft treten. Dies geschieht dann, wenn die Anlagen der Netzreserve, die befristet ab dieser am Strommarkt teilnehmen können, nicht in ausreichendem Umfang zur Einsparung von Gas bei der Stromerzeugung beitragen.

Die Verordnung zur Reduzierung der Gasverstromung wird ebenfalls jetzt vorbereitet und dann in Kraft gesetzt, wenn sich abzeichnet, dass noch mehr Gas eingespart werden muss.